



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 27. Dezember 1967

Teil III INr. 14

Tag	Inhalt	Seite
20.11. 67	Anordnung über die Fälligkeit und Abrechnung der Zahlungen der VEB, Kombinate und WB an den Staatshaushalt.....	93
6.12. 67	Anordnung über die Umlaufmittelausstattung der volkseigenen Baubetriebe im Bereich des Ministeriums für Bauwesen	95
12.12. 67	Anordnung über das Statut des Zentralinstituts für Verpackungswesen	96
13.12. 67	Anordnung über die Bildung und Verwendung des Amortisationsfonds und des Reparaturfonds in den volkseigenen Betrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft.....	98
13.12. 67	Anordnung über die Planung und Abrechnung der Industriepreise für Grund- und Hilfsmaterial in der volkseigenen örtlichen Versorgungswirtschaft	100

Anordnung über die Fälligkeit und Abrechnung der Zahlungen der VEB, Kombinate und WB an den Staatshaushalt

vom 20. November 1967

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die VEB, Kombinate, WB und anderen wirtschaftsleitenden Organe der volkseigenen Wirtschaft, die nach den Grundsätzen vom 15. Juni 1967 für weitere Schritte bei der Anwendung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion im Jahre 1968 (GBl. II S. 459) — im folgenden Grundsätze genannt — arbeiten.

(2) Diese Anordnung gilt auch für die VEB der Wirtschaftsrate der Bezirke und der Bezirksbauämter.

Volkseigene Betriebe

§ 2

(1) Die VEB berechnen die Abführungen von Nettogewinnen für den Staat auf der Grundlage der Aufgaben des Jahresplanes, die bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes zu erfüllen sind. Die Abführungen von Nettogewinnen für den Staat sind in den Quartalskassenplan aufzunehmen.

(2) Die VEB führen die berechneten Monatsbeträge der Nettogewinne für den Staat in 2 gleichen Raten bis zum 15. Kalendertag und bis zum 26. Kalendertag jeden Monats an die WB bzw. an das übergeordnete Organ ab.

(3) Die Zuführungen von Nettogewinnen zu den Fonds der VEB sind so zu planen, daß ihre Erwirtschaftung den Finanzbedarf nach Höhe und Zeitpunkten planmäßig sichert. Die erwirtschafteten Beträge sind monatlich zuzuführen und auf Sonderbankkonten zu übertragen.

(4) Die dem Staatshaushalt zustehenden Beträge

— aus der Überbietung der staatlichen Aufgaben

— aus der Übererfüllung des geplanten Nettogewinnes

sind an die WB bzw. das übergeordnete Organ bis zum 15. Kalendertag des Monats abzuführen, der dem Quartalschluß folgt. Bei der Berechnung dieser Abführungen sind die Bestimmungen des § 13 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 19. Juni 1967 zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und den WB (Zentrale) für das Jahr 1968 (GBl. II S. 371) zu berücksichtigen.

(5) Der Generaldirektor der WB legt fest, zu welchen Terminen die dem Reservfonds der WB zustehenden Beträge abzuführen sind.

(6) Die Abführung der Nettogewinnanteile, die aus der Minderung der Zuführung zum Prämienfonds wegen Nichteinhaltung oder Nichterfüllung der materiellen Aufgaben frei werden, ist am Jahresende an den Reservfonds der WB zu leisten.

(7) Die VEB sind berechtigt, die produktgebundenen Preisstützungen aus den Abführungen für Produktions-, Dienstleistungs- und Verbrauchsabgaben sowie den Abführungen von Nettogewinn für den Staat zu finanzieren. Unabhängig davon sind die Zuführungen für produktgebundene Preisstützungen und Abführungen brutto zu planen, abzurechnen und auszuweisen.

§ 3

(1) Die VEB können die Verwendung von Amortisationen zur Tilgung von Rationalisierungs- und Investitionskrediten planen.

(2) Die VEB haben die Abführung der Amortisationen, die der WB bzw. dem übergeordneten Organ planmäßig zustehen, bis zum 15. Kalendertag jeden Monats vorzunehmen. Die VEB übertragen gleichzeitig